

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 268 vom 13. Januar 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2019_268

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 268 du 13 janvier 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 268 del 13 gennaio 2021

Regeste

Überbauungsordnung Nr. 78 \ "Deponie Trom\ | Nutzungspläne

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdegegnerinnen 1 und die Gemeinde bezweifeln, dass alle Beschwerdeführenden zur Beschwerde legitimiert sind, da einige von ihnen bis zu 300 m vom Perimeter der ÜO entfernt wohnen. Wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, verfügt aber jedenfalls der Beschwerdeführer 3 über eine hinreichende Beziehungsnähe zur Streitsache. Er hat weniger als 100 m von der geplanten Deponie entfernt an der ...strasse ... Grundeigentum. Der Betrieb der Deponie wird dort, wenn nicht mit Sicherheit, so doch mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Immissionen führen (BVR 2013 S. 343 E. 4.1 f.; BGE 136 II 281 E. 2.3.1; ferner VGE 2014/318 vom 2.10.2015 E. 1.4 und 1.5.3). Der Beschwerdeführer 3, der am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, ist deshalb durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 61a Abs. 2 Bst. a und Art. 60 Abs. 2 i.V.m.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 5 Art. 35 Abs. 2 Bst. a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Wie es sich mit den übrigen Beschwerdeführenden verhält, kann offenbleiben, da sie gemeinsam mit dem Beschwerdeführer 3 Rechte geltend machen (vgl. BVR 2019 S. 170 [VGE 2017/342 vom 27.11.2018] nicht publ. E. 1.2; VGE 2016/1 vom 16.12.2016 E. 1.2 [bestätigt durch BGer 1C_23/2017 vom 3.10.2017]). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist mit dem genannten Vorbehalt einzutreten.

E. 1.2

Während Hängigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat L. _____ die Parzellen Saanen Gbbl. Nrn. 5 _____ und 6 _____ dem Beschwerdeführer 6 verkauft. Damit hat eine Einzelrechtsnachfolge und in der Folge ein Parteiwechsel stattgefunden, da der Beschwerdeführer 6 erklärt hat, er wolle als Rechtsnachfolger anstelle von L. _____ in den Prozess eintreten (act. 12 S. 3; Art. 13 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 13 N. 25 f.).

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG). Es auferlegt sich eine gewisse Zurückhaltung, soweit für die Beurteilung besondere Sach- oder Fachkenntnisse erforderlich sind, über die es nicht gleichermassen verfügt wie die Verwaltungsbehörden mit ihren Fachleuten und -stellen (BVR 2016 S. 507 E. 1.4, 2014 S. 451 E. 1.3; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 80 N. 20, Art. 66 N. 18).

E. 2

Situation und Grundlagen

E. 2.1

Die Deponie ist südöstlich von Gstaad im Gebiet Trom Badweidli geplant. Es ist vorgesehen, eine flach nach Westen abfallende Geländemulde von ca. 200 m Länge und 100 m Breite mit ca. 71'500 m³ sauberm Aushubmaterial aufzufüllen und anschliessend zu rekultivieren. Die Mulde befindet sich zwischen dem Tromweg im Osten und der Lauenen-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 6 strasse im Westen. Nordwestlich davon liegt das Wohnquartier an der ...strasse mit den Liegenschaften der Beschwerdeführenden (vgl. Überbauungsplan Betriebszustand 1:500 und Profile 1:1'000 [nachfolgend: Überbauungsplan]; Erläuterungsbericht [nachfolgend: Erläuterungsbericht zur ÜO], S. 5 Ziff. 2.1; Art. 1 und 10 ÜV, alle in act. 6B).

E. 2.2

Der Deponie-Standort Trom Badweidli war seit der Teilrevision vom 17. März 2010 im regionalen Abbau- und Deponierichtplan der Bergregion Obersimmental-Saanenland aus dem Jahr 2003 als Festsetzung enthalten (Objektblatt Trom Badweidli, Anhang 6.4 zum Erläuterungsbericht zur ÜO; Beilage 2 zur Beschwerdeantwort der Gemeinde vom 21.8.2017, act. 4A pag. 63). Im neuen Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte der Bergregion Obersimmental-Saanenland vom 3. Juli 2018 (TRP ADT) ist der Standort Trom Badweidli mit dem Koordinationsstand «Ausgangslage» aufgeführt (S. 5 und Koordinationsblatt Nr. 101.3; Richtplantext und Karte einsehbar unter: <www.brossa.ch>, Rubrik «Planungen – Mitwirkungen»). Der TRP ADT ist Teil des regionalen Richtplans ADT Thun-Oberland West (vgl. Erläuterungsbericht dazu [act. 15E] S. 2).

E. 2.3

Die ÜO bezweckt den Betrieb einer Deponie für Inertstoffe und unverschmutztes Aushubmaterial inkl. Rekultivierung (Art. 1 ÜV). Nach Art. 9 ÜV darf die Inertstoffdeponie nur mit sauberem Aushub im Sinn der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; AS 1991 S. 169) aufgefüllt werden. Am 1. Januar 2016 ist die Verordnung vom

E. 4

Planbeständigkeit

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden erachten den Grundsatz der Planbeständigkeit als verletzt, namentlich weil das kommunale Schutzobjekt NA 18 Stirnmoräne aufgehoben werde. Es

lägen keine erheblich geänderten Verhältnisse vor und die erforderliche Interessenabwägung sei unterblieben. Die mit der letzten Ortsplanungsrevision verfolgten Ziele (Schutz der wertvollen Landschaften und Ortsbilder, Erhaltung von Kulturland, Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung) würden mit der ÜO ins Gegenteil verkehrt; die Deponie sei mit einem Industriebetrieb vergleichbar. Die Beschwerdeführenden seien in ihrem Vertrauen zu schützen, dass die Landschaft in unmittelbarer Nähe der Wohnzone unberührt bleibe.

E. 4.2

Nach Art. 21 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sind Nutzungspläne für jedermann verbindlich (Abs. 1). Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Abs. 2). Diese Bestimmung verleiht der Nutzungsplanung eine gewisse Beständigkeit, ermöglicht indessen auch, sie bei Bedarf zu revidieren und Planung und Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Je neuer der Plan ist und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, desto stärkeres Gewicht hat der Grundsatz der Planbeständigkeit und umso gewichtiger müssen die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe sein, welche für eine Planänderung sprechen (vgl. BGE 132 II 408 E. 4.2 [Pra 96/2007 Nr. 66], 128 I 190 E. 4.2; BVR 2015 S. 234 E. 2.2, 2006 S. 13 E. 3.2, je mit Hinweisen; Christophe Cueni, Planbeständigkeit: Über ihre Funktion, ihre Tragweite und Grenzen, in KPG-Bulletin 2015 S. 38 ff.). Bei der Ermittlung der massgebenden Dauer des Bestands des Nutzungsplans ist auf die Genehmigung durch die kantonale Behörde und nicht auf den kommunalen Planbeschluss abzustellen (BGer 1C_513/2014 vom 13.5.2016 E. 4.3; Waldmann/Hänni, Handkommentar RPG, 2006, Art. 21 N. 20 S. 510).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 9

E. 4.3

Bei der Änderung von Nutzungsplänen sind zwei Stufen zu unterscheiden. In einem ersten Schritt wird beurteilt, ob sich die für die Planung massgebenden Verhältnisse seit der Planfestsetzung so erheblich geändert haben, dass die Nutzungsplanung überprüft werden muss. Erheblichkeit ist auf dieser Stufe bereits zu bejahen, wenn eine Anpassung der Zonenplanung im fraglichen Gebiet in Betracht fällt und die entgegenstehenden Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Planbeständigkeit nicht so gewichtig sind, dass eine Plananpassung von vornherein ausscheidet. Praxisgemäss können bei der Prüfung, ob erheblich veränderte Verhältnisse vorliegen, auch Umstände berücksichtigt werden, die sich schon vor der letzten Planfestsetzung verändert hatten, sofern sie bei dieser nicht miteinbezogen wurden (BVR 2002 S. 49 E. 3h; BGer 1C_306/2010 vom 2.12.2010 E. 2.5; VGE 2015/75 vom 23.6.2016 [bestätigt durch BGer 1C_384/2016 vom 16.1.2018, in BVR 2018 S. 421] E. 4.2). Liegen veränderte Verhältnisse in diesem Sinn vor, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob sich aufgrund der veränderten Verhältnisse eine Plananpassung rechtfertigt. Es bedarf einer umfassenden Interessenabwägung, indem die erheblich veränderten Umstände den entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen an der Rechtsbeständigkeit des Plans gegenübergestellt werden müssen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die bisherige Geltungsdauer des Nutzungsplans, das Ausmass seiner Realisierung und Konkretisierung, das Gewicht des Änderungsgrunds, der Umfang der beabsichtigten Planänderung und das öffentliche Interesse daran (BGE 144 II

41 E. 5.2, 140 II 25 E. 3.1 f.; BVR 2015 S. 234 E. 2.3, je mit Hinweisen). Geringfügige Änderungen lässt die Rechtsprechung bereits relativ kurze Zeit nach der Planfestsetzung zu, soweit dadurch die bestehende Zonenplanung lediglich in untergeordneten Punkten ergänzt wird und eine gesamthafte Überprüfung der Planung nicht erforderlich erscheint (BGE 128 I 190 E. 4.2, 124 II 391 E. 4b).

E. 4.4

Die Gemeindeversammlung beschloss am 11. März 2011 die Ortsplanungsrevision. Damals war die Festsetzung des Deponie-Standorts Trom bekannt (genehmigt am 19.5.2010), er konnte aber – wie die Vorinstanz richtig ausführt – nicht mehr berücksichtigt werden: Den Angaben der Gemeinde zufolge wurde die Ortsplanungsrevision im Wesentlichen in den Jahren 2005-2008 ausgearbeitet. Danach seien nur noch punktuelle

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 10 Änderungen vorgenommen und Mängel beseitigt worden. Diese Darstellung lässt sich mit den im Baureglement der Einwohnergemeinde Saanen vom 11. März 2011 (GBR) enthaltenen Genehmigungsvermerken (S. 43) nachvollziehen: Die Vorprüfung (Art. 59 BauG) erfolgte im Jahr 2008, nachdem in den Jahren 2006-2008 drei Mitwirkungen (Art. 58 BauG) stattgefunden hatten. Im Jahr 2010 fand ein viertes Mitwirkungsverfahren und die Vorprüfung von Änderungen statt. Es ist somit plausibel, dass die wesentlichen Planungsarbeiten im Jahr 2008 abgeschlossen waren. Der Kantonale Sachplan Abbau Deponie Transporte (2012 [Sachplan ADT], einsehbar unter: <www.jgk.be.ch>, Rubriken «Raumplanung/Kantonale Raumplanung/Ver- und Entsorgung/Abbau, Deponie und Transport») gibt den Gemeinden zudem vor, das Planerlassverfahren grundsätzlich erst in Angriff zu nehmen, wenn der Standort im genehmigten regionalen Richtplan ADT als Festsetzung ausgewiesen ist (S. 32, Kapitel 62 Vorgaben für Gemeinden). Den Deponie-Standort Trom Badweidli setzte die Bergregion Obersimmental-Saanenland am 17. März 2010 in der regionalen Richtplanung ADT fest. Zu diesem Zeitpunkt war die Ortsplanungsrevision mehrheitlich abgeschlossen und das Deponievorhaben konnte nicht mehr zeitgerecht miteinbezogen werden, zumal es sich naturgemäss um eine zeitaufwendige Planung handelt (vgl. auch Sachplan ADT S. 22). Folgerichtig war auch die Aufhebung des kommunalen Schutzobjekts NA 18 Stirnmoräne (Anhang 9 GBR; vgl. hinten E. 7.3.1) bei der Ortsplanungsrevision kein Thema (vgl. auch Beschwerdeantwort der Gemeinde Rz. 70). Die Vorbereitungen für die ÜO hatten erst begonnen. Die Vorinstanz weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass die Antwort des AGR zur Voranfrage betreffend Verfahren erst nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung einging (Anhang 6.3 zum Erläuterungsbericht zur ÜO). Damit liegen erheblich veränderte Verhältnisse vor, auch wenn die Festsetzung des Deponie-Standorts in der Richtplanung (kurz) vor dem Beschluss bzw. der Genehmigung der Ortsplanungsrevision erfolgte.

E. 4.5

Die Ortsplanung der Gemeinde ist relativ neu, was tendenziell gegen die Planänderung spricht. Mit der Festsetzung im TRP ADT ist aber ein dringender Bedarf an der Deponie ausgewiesen und die Gemeinde zur Nutzungsplanung aufgerufen (vgl. hinten E. 6). Dabei handelt es sich um ein gewichtiges öffentliches Interesse. Ein Zuwarten während vieler Jahre,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 11 bis die nächste Ortsplanungsrevision ansteht (vgl. zum Planungshorizont Art. 15 Abs. 1 RPG), würde diesem Interesse zuwiderlaufen. Die Bedeutung der Planänderung ist zwar nicht zu vernachlässigen. Sie erfolgt aber für einen bestimmten Zweck, betrifft ein relativ kleines Gebiet und erfordert keine gesamthafte Überprüfung der bestehenden Planung. Das private Interesse der Beschwerdeführenden an der Planbeständigkeit beschränkt sich darauf, dass keine neuen Immissionen entstehen; soweit sie den Landschafts- und Kulturlandschutz anführen, handelt es sich um öffentliche Interessen. Die Auffüllarbeiten sollen drei Jahre dauern und nach insgesamt fünf Jahren sollen alle Arbeiten abgeschlossen sein (vgl. Art. 10 und 27 Abs. 2 ÜV; vgl. auch Beschwerdeantwort der Gemeinde Rz. 19 und Gesamtsentscheid des AGR E. 1.3). Die Betriebsdauer der Deponie ist somit beschränkt und die Beschwerdeführenden haben nicht mit bleibenden Immissionen zu rechnen. Der Einwand, sie seien in ihrem Vertrauen auf eine unberührte Landschaft in unmittelbarer Nähe der Wohnzone zu schützen, ist daher zu relativieren. Vielmehr werden die Beschwerdeführenden durch die Planänderung nicht besonders intensiv tangiert. Diese betrifft nicht ihre Grundstücke (vgl. BGer 1C_384/2016 vom 16.1.2018, in BVR 2018 S. 421 E. 3.4 mit Hinweisen) und sie wohnen doch in einiger Entfernung vom Deponie-Standort, was allfällige Immissionen mindert. Das Deponiegebiet wird nach der Auffüllung und Rekultivierung wieder der Landwirtschaftszone zugeführt (vgl. Art. 27 Abs. 2 ÜV). Die Landschaft wird mit der neuen Oberflächengestaltung zwar verändert. Sofern nicht gegen Schutzinteressen verstossen wird, spricht dies aber nicht gegen eine Planänderung (hinten E. 7). Insgesamt überwiegt das Interesse an der Zonenplanänderung (Bereitstellen eines Deponiestandorts) die Interessen an der Beibehaltung der aktuellen Zonenordnung. Die Vorinstanz hat somit zu Recht befunden, der Grundsatz der Planbeständigkeit stehe der Änderung nicht entgegen (an- gefochtener Entscheid E. 7).

E. 5

Raumplanungsrechtliche Interessenabwägung, Kontrollmassstab

E. 5.1

Die Raumplanung stellt eine Gestaltungsaufgabe dar und unterliegt einer gesamthaften Abwägung und Abstimmung aller räumlich wesentli-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 12 chen Gesichtspunkte und Interessen (Art. 1-3 RPG; Art. 1-3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV; SR 700.1]). Nach Art. 3 Abs. 1 RPV haben die Behörden alle betroffenen Interessen zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Den Interessen ist aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend Rechnung zu tragen (BVR 2019 S. 170 E. 3.1, 2007 S. 321 E. 3.1, je mit Hinweisen).

E. 5.2

Die Gemeinden sind im Rahmen des übergeordneten Rechts in der Ortsplanung autonom (Art. 109 KV; Art. 55 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 BauG). Das AGR als Genehmigungsbehörde und die JGK (bzw. die DIJ) als kantonale Beschwerdeinstanz im Sinn von Art. 33 Abs. 3 Bst. b RPG haben zu prüfen, ob die Gemeinde das ihr zustehende Planungsermessen richtig und zweckmässig ausgeübt hat. Die Rechtsmittelbehörde hat sich

bei der Überprüfung zurückzuhalten, soweit es um lokale Anliegen geht, bei deren Wahrnehmung Sachnähe, Ortskenntnis und örtliche Demokratie sowie die Gemeindeautonomie von Bedeutung sein sollen. Mit der Pflicht zur vollen Überprüfung wird also nicht ausgeschlossen, dass sich die Rechtsmittelinstanz eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, wenn der unteren Instanz mit der Anwendung unbestimmter Planungsbegriffe oder bei der Handhabung des Planungsermessens ein Beurteilungsspielraum oder Ermessensbereich zusteht. Im Rahmen der ihm obliegenden Rechtskontrolle hat das Verwaltungsgericht lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz ihre Überprüfungsbefugnis frei von Rechtsfehlern ausgeübt hat. Daraus ergibt sich, dass es einen Beschwerdeentscheid in Planungssachen nicht schon dann aufhebt, wenn ein anderes Vorgehen ebenfalls denkbar gewesen wäre, sondern nur dann, wenn sich die beschlossene und genehmigte Planung als rechtswidrig erweist (BVR 2019 S. 170 E. 3.2, 2007 S. 321 E. 3.2; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 80 N. 24, Art. 66 N. 26).

E. 6

Koordination, Deponieplanung, Bedarf

E. 6.1

In ihrer Replik stellen die Beschwerdeführenden den Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen am Standort Trom in Frage. Zur Begründung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 13 bringen sie vor, nur rund 6,5 km Luftlinie entfernt sei in der EG Rougemont/VD eine Deponie Typ A mit einer Lagerkapazität von rund 170'000 m³ auf einer Fläche von 3,4 ha geplant («l'Oguette»); diese werde der regionalen Knappheit an Deponievolumen ausreichend entgegenwirken. Die Gemeinde Saanen hätte ihre Planung wie bei der Deponie «La Rite» mit der EG Rougemont koordinieren müssen (act. 12 S. 6).

E. 6.2

Der Deponie-Standort Trom Badweidli ist seit dem 17. März 2010 als Festsetzung in der regionalen Richtplanung ADT enthalten (vorne E. 2.2). Damit gilt der ermittelte Bedarf an Deponievolumen grundsätzlich als ausgewiesen (vgl. Sachplan ADT, S. 24 a.E.; vgl. auch VGE 2016/1 vom 16.12.2016 E. 5.3 [bestätigt durch BGer 1C_23/2017 vom 3.10.2017]). Die Stimmberechtigten haben der Nutzungsplanung für die Deponie im Jahr 2014 zugestimmt (vorne Bst. A). Demgegenüber stimmten die Stimmberechtigten der EG Rougemont erst am 24. November 2019 über die Teil-ÜO «l'Oguette» ab (vgl. Replikbeilage 9 in act. 12A). Die hier umstrittene Nutzungsplanung konnte und musste bereits deshalb nicht mit jener in der Nachbargemeinde koordiniert werden. Die im TRP ADT ebenfalls festgesetzte Deponie «La Rite» liegt im Gebiet beider Gemeinden, weshalb dafür eine Koordination der entsprechenden Nutzungsplanverfahren nötig ist (Koordinationsblatt Nr. 101.2). Die Regionen schaffen mit ihrer Abbau- und Deponierichtplanung namentlich die planerischen Voraussetzungen für die möglichst weitgehende «Selbstentsorgung» des Aushubs im Perimeter der Regionalkonferenzen (Sachplan ADT S. 29; vgl. auch Handbuch zum kantonalen Sachplan ADT, 2012 [Handbuch ADT], S. 8). Der einmal ermittelte Bedarf ist folglich nicht in Frage zu stellen, wenn später ein neuer Deponiestandort ausserhalb der Region entstehen soll. Im Übrigen bestehen auch keine Hinweise darauf, dass die Deponie «l'Oguette» grosse Mengen Aushub aus der Bergregion Obersimmental-Saanenland aufnehmen soll (vgl. auch TRP ADT S. 3 und Erläuterungsbericht zum regionalen Richtplan ADT Thun-Oberland West [act. 15E],

S. 6 Ziff. 1.6.4 und S. 89 Ziff. 4.8). Mit ihren Vorbringen vermögen die Beschwerdeführenden den richtplanerisch ausgewiesenen Bedarf an Deponievolumen nicht in Frage zu stellen. Den Unterlagen zur Richtplanung ADT ist vielmehr zu entnehmen, dass weiterhin zu wenig Deponievolumen zur Verfügung steht. Zwar gebe es unter anderem mit der Deponie Trom Badweidli eine leichte Entspannung, be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 14 reits in fünf Jahren würden aber wieder grössere Defizite auftreten (vgl. Grundlagenbericht zum regionalen Richtplan ADT Thun-Oberland West [act. 15C] S. 52 f. Ziff. 6.5.2 zur Reserveentwicklung Aushubdeponien; ferner Controllingbericht ADT 2020 des Regierungsrats des Kantons Bern vom 12.8.2020, S. 27 ff.; Handbuch ADT sowie Controllingbericht ADT 2020 einsehbar unter: <www.jgk.be.ch>, Rubriken «Raumplanung/Kantonale Raumplanung/Ver- und Entsorgung/Abbau, Deponie und Transport»).

E. 7

Landschaftsschutz

E. 7.1

Die Beschwerdeführenden bringen vor, das Landschaftsbild werde durch die dauerhafte und massive Veränderung der schützenswerten Landschaft beeinträchtigt. Zudem liege ein Verstoss gegen den Landschaftsrichtplan vor, der das Gebiet unter besonderen Schutz stelle. Ausserdem würden das kommunale Schutzobjekt NA 18 als einzige geschützte Stirnmoräne beeinträchtigt und das dort geltende Ablagerungsverbot verletzt.

E. 7.2

Im Landschaftsrichtplan der Bergregion Obersimmental-Saenenland vom März 1984 (Landschaftsrichtplan 1984, in act. 15B) ist für das Gebiet der geplanten Deponie weder ein Landschaftsschutz- noch ein Landschaftsschongebiet eingezeichnet. Unter dem Titel «Landschaftserhaltung: Spezielle Hinweise» ist bloss Folgendes verzeichnet: «Gebiet mit besonders markantem Flurgehölz: Erhaltung des Vegetationsbilds postuliert» (nachfolgend: Eintrag 1) und «Besonders markantes Streusiedlungsgebiet: erhöhte Sorgfalt bei Eingliederung von Neu- und Umbauten postuliert» (nachfolgend: Eintrag 2). Unter dem Titel «Nutzung» ist das Gebiet als «Landwirtschaftsfläche, vorwiegend Wiesland mechanisch bewirtschaftbar: Erhöhte Schonung vor Überbauung postuliert» eingetragen (nachfolgend: Eintrag 3). Im Bericht zum Landschaftsrichtplan 1984 (in act. 15B) wird erläutert, dass es sich dabei um Empfehlungen handelt. Sie dienen der Erhaltung des Vegetationsbilds in Gebieten mit reichhaltigen Gehölzbeständen (Eintrag 1), zeigen die Gebiete auf, in denen erhöhte Sorgfalt bei der Eingliederung von Neu- und Umbauten in die bestehende Siedlungs-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 15 struktur angezeigt ist (Eintrag 2) und dienen dem landwirtschaftsplanerischen Ziel, die Talwirtschaftsfläche zu erhalten (Eintrag 3). Die Gemeinden haben zu prüfen, ob eine Präzisierung der Empfehlungen in ihrer Ortsplanung erwünscht ist, etwa durch Bezeichnung von Schutzgebieten (vgl. Bericht zum Landschaftsrichtplan S. 177 f. Ziff. 1.3 und S. 179 Ziff. 2.1 sowie S. 94 f. Ziff. 1.2, S. 103 ff. Ziff. 2.3 und S. 112 f. Ziff. 3.1). Die Gemeinde hat gestützt auf den Landschaftsrichtplan 1984 für das hier interessierende Gebiet keine Schutzgebiete ausgeschieden oder anderen Festlegungen getroffen (Zonen- und Richtplan Nr. 23 Gstaad-Saenen vom 11. März 2011; vgl. auch E. 7.3 hiernach). Die

Bergregion Obersimmental- Saanenland hat am 12. April 2017 und 3. Juli 2018 (nachträgliche Änderungen) einen neuen Landschaftsrichtplan beschlossen, und damit den Richtplan aus dem Jahr 1984 aufgehoben (act. 15A). Darin sind für das hier interessierende Gebiet keine Eintragungen mehr vorhanden. Die betroffene Landschaft genießt mithin gestützt auf die regionale Landschaftsrichtplanung keinen besonderen Schutz. Dem Eintrag 1 im alten Landschaftsrichtplan wurde im Übrigen mit der geplanten Ersatzpflanzung von zwei Bergahornen Rechnung getragen (Art. 18 ÜV). Soweit eine Scheune abgerissen und andernorts wiederaufgebaut wird, ist nicht erkennbar, weshalb der neue Standort dem Eintrag 2 nicht entsprechen sollte. Schliesslich ist die Deponie nach der Rekultivierung wieder der Landwirtschaftszone zu übergeben (Art. 27 Abs. 2 ÜV), womit die Talwirtschaftsfläche erhalten bleibt (Eintrag 3). Dem Erläuterungsbericht zur ÜO zufolge wird die Bewirtschaftung infolge flacherer Hangneigung sogar wesentlich einfacher sein (Ziff. 4.5). Es besteht demnach kein Konflikt mit der regionalen Landschaftsrichtplanung.

E. 7.3.1

Im Gebiet der geplanten Deponie befindet sich das kommunale Schutzobjekt NA 18 Stirnmoräne, eine erdgeschichtlich bedeutsame Spur (Zonen- und Richtplan Nr. 23 Gstaad-Saanen vom 11. März 2011; Anhang 9 zum GBR). Das Objekt ist wegen seiner besonderen Bedeutung für die Natur sowie für das Landschafts- oder Ortsbild geschützt (Art. 52 Abs. 1 GBR). Es darf nichts unternommen werden, was dem Schutzzweck zuwiderläuft, namentlich das Deponieren von Aushub und Bauschutt ist unter-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 16 sagt (Art. 52 Abs. 2 Bst. b GBR). Zusammen mit dem Erlass der ÜO haben die Stimmberechtigten der Gemeinde eine Änderung des Zonen- und Richtplans Nr. 23 Gstaad-Saanen vom 11. März 2011 sowie des GBR beschlossen und den Schutz der Stirnmoräne aufgehoben. Damit hat das für die Ortsplanung zuständige Organ beschlossen (Art. 66 Abs. 2 BauG).

E. 7.3.2

Anders als die Beschwerdeführenden geltend machen, ist das Gebiet im regionalen Landschaftsrichtplan nicht geschützt (vorne E. 7.2). Die Gemeinde hatte die Stirnmoräne gestützt auf ihr Natur- und Landschaftsinventar unter Schutz gestellt, das als Grundlage für die Ortsplanungsrevisi- on 1990-1993 ausgearbeitet worden ist (act. 14A). Die Stirnmoräne wird darin als «auffällige Oberflächenform» erwähnt, die wie die zahlreichen Dolinen als Anschauungsobjekt für geologische Vorgänge dient (vgl. S. 3 und 8). Aufgabe des Naturschutzes ist es unter anderem, schutzwürdige geologische Objekte zu sichern (Art. 3 Bst. b des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 [nachfolgend: NSchG; BSG 426.11]). Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte haben grundsätzlich nur hinweisende Funktion und binden weder Behörden noch Private (Art. 10 Abs. 1 NSchG). Soweit es sich hier um ein geologisches Objekt von lokaler Bedeutung handelt, ist die Gemeinde nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über den Erlass der baurechtlichen Grundordnung für den (grundeigentü- merverbindlichen) Schutz zuständig (Art. 29 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 NSchG; vgl. Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I/II, 5./4. Aufl. 2020/2017, Art. 9-10 N. 38). Dasselbe gilt, wenn die Stirnmoräne nicht als geologisches Objekt im Sinn des NSchG, sondern als flächenhafte geologische Erscheinung wie eine Landschaft zu bezeichnen wäre (vgl. Vortrag des Regierungsrats zum NSchG, in

Tagblatt des Grossen Ra- tes 1991, Beilage 14 S. 5; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 86 N. 2; BVR 2013 S. 31 E. 4.4.2). Es liegt somit im Verantwortungsbereich der Gemeinde, die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwä- gen und über eine Unterschutzstellung zu entscheiden; dabei kommt ihr ein gewisser Spielraum zu (vorne E. 5; Beschwerdeantwort der Gemeinde Rz. 22 und 24; Stellungnahme der Gemeinde vom 22.6.2020, act. 14). Eine Verpflichtung ergibt sich im Übrigen auch nicht aus dem Bundesrecht (hin- ten E. 7.5). Die Gemeinde ist zwar gehalten, die nach den gegebenen Ver- hältnissen notwendigen Landschaftsschutzgebiete festzulegen, und hat die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 17 schutzwürdigen geologischen Objekte zu sichern (BVR 2013 S. 31 E. 4.4.2 und Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 86 N. 3; Art. 3 Bst. b NSchG). Sie muss aber nicht bestimmte Arten von erdgeschichtlich bedeutsamen Spuren un- ter Schutz stellen, wenn sie diese aufgrund einer Interessenabwägung nicht (mehr) als schutzwürdig erachtet und sich keine dahingehende Ver- pflichtung aus übergeordnetem Recht ergibt. Es spielt deshalb keine Rolle, dass die Stirn- moräne als einzige ihrer Art geschützt ist bzw. war. Die Inte- ressenabwägung der Gemeinde ist nicht zu beanstanden (vgl. Beschwer- deantwort der Gemeinde Rz. 25): Sie durfte das grosse öffentliche Interes- se an der Deponie (vorne E. 6) höher gewichten als dasjenige am (lokalen) Schutz der Stirn- moräne, zumal die Deponie das Schutzobjekt nur unwe- sentlich beeinträchtigt (vgl. Bericht zur Aufhebung des kommunalen Schutzobjekts NA 18 Stirn- moräne, Anhang 6.14 zum Erläuterungsbericht zur ÜO [nachfolgend: Bericht Stirn- moräne]; hinten E. 7.8). Dessen Aufhe- bung ist demnach zulässig und die Einschränkungen gemäss Art. 52 Abs. 2 GBR bestehen nicht mehr.

E. 7.4

Damit steht fest, dass die geplante Deponie keine besonders ge- schützte Landschaft oder Landschaftsobjekte betrifft.

E. 7.5

Das Vorhaben beinhaltet eine fischereirechtliche Bewilligung ge- mäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fische- rei (BGF; SR 923.0) und eine Gewässerschutzbewilligung gemäss Art. 11 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0; vgl. Gesamtentscheid AGR Dispositiv-Ziff. 1.4 und 1.7); das KGSchG regelt den Vollzug der eidgenössischen Gewässer- schutzgesetzgebung (Art. 1 Abs. 1 KGSchG). Es liegt daher eine Bundes- aufgabe im Sinn von Art. 78 Abs. 2 BV vor (Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Bun- desgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]). Das NHG und seine Ausführungserlasse sind somit direkt an- wendbar. Da kein Bundesinventar betroffen ist, richtet sich der Schutz der Landschaft nach Art. 3 NHG (BGer 1C_511/2014 vom 13.5.2016 E. 6.2). Gemäss Art. 3 Abs. 1 NHG sorgen der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone bei der Erfüllung von Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 18 an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Diese Pflicht gilt un- abhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt (Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 NHG), und unabhän- gig davon, ob es in ein Inventar aufgenommen ist (Anne-Christine Favre, in Kommentar NHG, 2. Aufl. 2019, Art. 3 N. 3;

vgl. BGer 1C_511/2014 vom 13.5.2016 E. 6.4; BVR 2012 S. 410 E. 4.5.2). Art. 3 NHG verlangt keinen absoluten Schutz der Landschaft. Eingriffe sind jedoch nur zulässig, wo ein überwiegendes allgemeines Interesse sie erfordert; es ist eine möglichst umfassende Interessenabwägung vorzunehmen (BGE 137 II 266 E. 4 einleitend; BGer 1C_108/2014 und 1C_110/2014 vom 23.9.2014, in URP 2015 S. 64 und ZBl 2015 S. 33 E. 4.3; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Bst. b RPV). Der Grundsatz der Schonung verlangt nicht nur eine Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen, sondern schliesst auch Massnahmen zur Wiederherstellung und Ersatzmassnahmen ein (BVGer A-1251/2012 vom 15.1.2014, in URP 2015 S. 27 und ZBl 2015 S. 17 E. 25.4 f. mit Kommentar von Arnold Marti, S. 36 ff., 38 f.; zum Ganzen VGE 2016/1 vom 16.12.2016 E. 7.1 f. [bestätigt durch BGer 1C_23/2017 vom 3.10.2017]).

E. 7.6

Es trifft zu, dass die Landschaft zumindest kleinräumig stark verändert wird, worauf bereits im Objektblatt Trom Badweidli des alten regionalen Abbau- und Deponierichtplans hingewiesen wurde. Dort findet sich zudem der Hinweis, dass der Eingriff in die Landschaft heikel sei (Anhang 6.4 zum Erläuterungsbericht zur ÜO). Die Beschwerdeführenden gehen aber zu Unrecht davon aus, dass die Landschaft überhaupt nicht verändert werden darf. Die Deponie betrifft kein Objekt des besonderen Landschaftsschutzes, auf das in erhöhtem Mass Rücksicht zu nehmen wäre (Art. 9a BauG; vorne E. 7.2-7.4). Demgegenüber besteht an der Deponie ein grosses öffentliches Interesse (vorne E. 6). Die Landschaft muss folglich nicht im Sinn von Art. 3 Abs. 1 NHG ungeschmälert erhalten bleiben (vgl. Anne-Christine Favre, a.a.O., Art. 3 N. 6). Vielmehr darf sie – unter grösstmöglicher Schonung – verändert werden. Nichts anderes ergibt sich aus Art. 9 BauG sowie Art. 15 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), welche die Beschwerdeführenden anrufen. Auch diese Bestimmungen verbieten nicht eine Veränderung der Landschaft, sondern bloss deren (dauernde) Beeinträchtigung (dazu hinten E. 7.8).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 19

E. 7.7

Die Beschwerdegegnerinnen 1 haben von einem dipl. Biologen und Landschaftsplaner einen Bericht zu Landschaft und Natur erstellen lassen, der Eingang in den Erläuterungsbericht zur ÜO gefunden hat (Fachbericht Landschaft, Natur vom 22.9.2011, Anhang 6.2 zum Erläuterungsbericht zur ÜO [nachfolgend: Fachbericht Landschaft]). Danach handelt es sich beim betroffenen Gebiet um eine weit offene Wiesenlandschaft und landwirtschaftliche Streusiedlung. Die Deponie sei im Gebiet Bissen geplant, wo das Turbachtal als Seitental in den untersten Teil des Lauenentals einmünde. Der Rücken zwischen den beiden untersten Talabschnitten sei insgesamt sanft gegen Westen geneigt, die Topografie sei indessen reich an Kuppen und Senken, die auf glaziale Ablagerungen zurückzuführen seien (Ziff. 2.1 und 2.2). In der Betriebsphase werde die Deponie im Landschaftsbild deutlich wahrnehmbar sein. Sie sei jedoch nur von sehr wenigen Orten einsehbar. Wenn das Gelände aufgefüllt und rekultiviert sei, werde es im Landschaftsbild nicht mehr als Besonderheit wahrnehmbar sein. Voraussetzung dafür sei, dass bei der Auffüllung und bei der Rekultivierung die Zustände in der Umgebung berücksichtigt würden (Ziff. 3.1). Zum Schutz des Landschaftsbilds seien folgende Massnahmen vorzuse-

hen: Das Auffüllvolumen sei so zu begrenzen, dass die Oberfläche der abgeschlossenen Deponie die wichtige, das Landschaftsbild mitbestimmende bestehende Horizontlinie nicht überrage. Diese sollte unverändert erhalten bleiben (keine Überhöhung der Deponie zwischen den beiden Rändern des aufgefüllten Einschnitts). Weiter sei die Oberfläche der Deponie nach der Auffüllung an die topografischen Verhältnisse in der Umgebung anzupassen. Sie solle sanft bis mässig geneigt und sowohl horizontal als auch vertikal leicht geschwungen sein. Schliesslich sei zur Belebung des Landschaftsbilds nach Abschluss der Rekultivierung an zwei bis drei im Überbauungsplan festzulegenden Stellen ein Bergahorn zu pflanzen (Ziff. 4.1). Der Berichterstatter kommt zum Schluss, dass das Projekt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild habe und mit den genannten Massnahmen landschaftsverträglich betrieben werden könne (Ziff. 5). Das AGR als kantonale Fachstelle für Landschaft hat den Fachbericht Landschaft für vollständig und korrekt befunden (vgl. Gesamtentscheid AGR Ziff. 4.1.3; Verzeichnis nach Art. 22 Abs. 1 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD];

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 20 BSG 725.1] des AGR, einsehbar unter: <www.jgk.be.ch>, Rubriken «Baubewilligungen/Baubewilligungsverfahren»).

E. 7.8

Diese Beurteilung überzeugt: Während der relativ kurzen Betriebsphase (maximal 5 Jahre inkl. Rekultivierung, vgl. vorne E. 4.5) ist die Deponie in der Landschaft zwar deutlich wahrnehmbar. Sie wird aber in zwei Etappen betrieben (vgl. Art. 5 ÜV und Überbauungsplan) und die offenen Deponieflächen sind auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken (Art. 6 ÜV). Das Gebiet ist nur von den umliegenden Häusern her einsehbar (Objektblatt Trom Badweidli des alten regionalen Abbau- und Deponierichtplans, Anhang 6.4 zum Erläuterungsbericht zur ÜO). Die ursprüngliche Glazial-Topografie wird zwar verändert und die «Front» der Moräne nördlich des Punkts 1160 wegen der Auffüllung «verwischt» (vgl. Bericht Stirnmoräne). Die Stirnmoräne ist aber nicht mehr besonders geschützt (vorne E. 7.3) und eine Veränderung der Landschaft nicht ausgeschlossen, wenn die Neugestaltung an die Umgebung angepasst wird. Die Art. 11-14 und 18 ÜV sowie der Überbauungsplan sehen die im Fachbericht Landschaft geforderten Massnahmen zur topografischen Endgestaltung und zur Ersatzpflanzung der Bergahorne vor. Wird die Horizontlinie nicht verändert und die Mulde an die Umgebung angepasst aufgefüllt, ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Deponie nach Abschluss der Rekultivierung nicht als (störende) Besonderheit im Landschaftsbild wahrnehmbar sein wird. Damit trägt die ÜO dem Grundsatz der Schonung im Sinn von Art. 3 Abs. 1 NHG sowohl in der Betriebsphase als auch bei der Endgestaltung genügend Rechnung. Es liegt sodann kein Verstoss gegen das Beeinträchtigungsverbot gemäss Art. 9 BauG und Art. 15 Abs. 1 BauV vor. Nach dem Gesagten ist nicht erkennbar, weshalb die Deponie einen erheblich störenden Gegensatz zur bestehenden Landschaft schaffen bzw. sich die neugestaltete Landschaft nicht wieder natürlich in die Umgebung einfügen sollte (vgl. statt vieler zu Art. 9 BauG BVR 2009 S. 328 E. 5.2 mit Hinweisen; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 9-10 N. 13 und 28 [zu Art. 15 BauV]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 21

E. 8

Grundwasserschutz

E. 8.1

Die Beschwerdeführenden rügen weiter, es sei nicht genügend ab- geklärt worden, ob die Schutzbestimmungen und Vorschriften für den Ge- wässerschutzbereich Au eingehalten seien. Es sei notorisch, dass Depo- nievorhaben die Gefahr einer Gewässerverschmutzung mit sich bringen würden, und es könne nie ganz ausgeschlossen werden, dass bei der Wiederauffüllung verschmutzter Aushub oder Abfälle eingebracht würden; zu- dem wirke sich jede Wiederauffüllung wegen der unterschiedlichen Durch- lässigkeit negativ auf die natürliche Grundwasserneubildung aus.

E. 8.2

Die geplante Deponie befindet sich im Gewässerschutzbereich Au (Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20]; Art. 29 Abs. 1 Bst. a und Art. 30 Abs. 1 Bst. a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201]; Art. 27 KGSchG; Gewässer- schutzkarte einsehbar unter: <www.geo.apps.be.ch> Rubriken «Karten/Gewässerschutzkarte»). Der Gewässerschutzbereich Au gehört zu den besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen und dient dem Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer (Art. 29 Abs. 1 Bst. a GSchV). Er um- fasst nebst den nutzbaren unterirdischen Gewässern auch die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete (Anhang 4 Ziff. 111 Abs. 1 GSchV). In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Än- derung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können (Art. 19 Abs. 2 GSchG), und der nach den Umständen gebotenen Schutzmassnahmen (Art. 31 Abs. 1 GSchV). Anlagen, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen, dürfen im Gewässerschutz- bereich Au nicht erstellt werden (Art. 31 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 1 GSchV; zum Ganzen BGer 1C_482/2012 vom 14.5.2014, in URP 2014 S. 637 E. 2.3). Gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute: Bun- desamt für Umwelt [BAFU]; nachfolgend: Wegleitung Grundwasserschutz) aus dem Jahr 2004 ist im Gewässerschutzbereich Au die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial aus hydrogeo- logischer Sicht unproblematisch (S. 82 und 63) und kann unter Vorbehalt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 22 der Bestimmungen der TVA bzw. deren Anhang 2 (heute: VVEA; vorne E. 2.3) durch die zuständige Behörde zugelassen werden (S. 82, 63 und 88 Fn. 67 f.; Art. 30e Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01], Art. 35 ff. VVEA). Anders als in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutz- arealen ist eine Deponie in einem Gewässerschutzbereich Au somit zuläs- sig (Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Ziff. 1.1.1 VVEA) und gilt eine Deponie des Typs A als unproblematisch.

E. 8.3

Weiter berufen sich die Beschwerdeführenden auf den Sachplan ADT, der vorsehe, dass der Kanton Bern bei Grundwasservorkommen im Lockergestein in den für die öffentliche Trinkwasserversorgung wichtigen Gebieten des Gewässerschutzbereichs Au keine Bewilligung für Abbau- und Deponievorhaben erteile (Grundsatz 6 S. 17). – Die

Grundwasserkarte des Kantons Bern zeigt die Grundwasservorkommen in Lockergesteinen. Dargestellt ist namentlich die Ausdehnung der bekannten und vermuteten Grundwasservorkommen in Lockergesteinen (klassiert nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit; Informationen und Karte einsehbar unter: <www.geo.apps.be.ch>, Rubriken «Karten/Grundwasserkarte»). Im Bereich der geplanten Deponie sind in der Grundwasserkarte keine Grundwasservorkommen eingezeichnet. Auch der Fachbericht Geologie vom 22. September 2011 (Anhang 6.1 zum Erläuterungsbericht; nachfolgend: Fachbericht Geologie) führt unter Hinweis auf die Grundwasserkarte zur hydrogeologischen Situation aus, dass am Standort weder grundwasserführende Schichten noch Quellen verzeichnet seien (Ziff. 3.2). Mit Blick auf diese Sachlage ist nicht zu beanstanden, dass sich das AWA in seinem Amtsbericht vom 5. August 2014 nicht ausdrücklich mit Fragen des Grundwasserschutzes befasst hat. Gestützt auf die pauschalen Vorbringen der Beschwerdeführenden ist nicht ersichtlich, inwiefern Gewässerschutzbestimmungen verletzt sein sollten, so dass sich weitere Abklärungen dazu erübrigen. Es dürfen nur die für Deponien des Typs A zugelassenen Abfälle abgelagert werden (Art. 1 und 9 ÜV, vorne E. 2.3; Amtsbericht AWA vom 5.8.2014 Ziff. 4.3; vgl. auch Art. 25 ÜV). Die theoretische Gefahr, dass dennoch verschmutztes Material eingebracht wird, wie die Beschwerdeführenden unter Hinweis auf den Sachplan ADT vorbringen, kann nicht zur Unzulässigkeit der Deponie führen (vgl. auch VGE 21640-21642/21646-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 23 21650 vom 30.6.2003, in URP 2003 S. 763 E. 3.3). Die Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an den Betrieb gemäss Art. 27 Abs. 1 VVEA, insbesondere die Häufigkeit der Kontrollen (Art. 40 Abs. 3 Bst. d VVEA), werden in der noch zu erteilenden Betriebsbewilligung festzusetzen sein (vgl. Amtsbericht AWA vom 5.8.2014 Ziff. 2.1; vgl. auch angefochtener Entscheid E. 3.4 S. 13).

E. 9

Bodenschutz Sodann beanstanden die Beschwerdeführenden, dass entgegen den Vorgaben im Bodenschutzkonzept ein Bulldozer zum Verstossen und Planieren von Material eingesetzt werden soll. – Gemäss Art. 33 Abs. 2 USG darf der Boden nur so weit physikalisch belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Bei Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone ab 2'000 m², die einen erheblichen Einfluss auf die Bodenfunktionen haben, sind ein Bodenschutzkonzept einzureichen und eine bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen (Art. 34a Abs. 2 BauV). Das AWA hat das Bodenschutzkonzept vom 10. Juni 2014 (Anhang 6.17 zum Erläuterungsbericht, nachfolgend: Bodenschutzkonzept) mit Präzisierungen für genügend befunden (Amtsbericht AWA vom 5.8.2014 Ziff. 1.3). Vorgesehen ist insbesondere, dass Bodenarbeiten nur mit geeigneten Maschinen ausgeführt werden dürfen. Dazu seien hebende Verfahren (z.B. Raupenbagger) zu verwenden. Stossende Verfahren (z.B. Bulldozer) seien nicht zulässig (Bodenschutzkonzept S. 7 Ziff. 3.3 Punkt 2). Das Bodenschutzkonzept betrifft gemäss Auskunft des AWA vom 6. Juli 2020 (act. 17) nur den Abtrag von Ober- und Unterboden (A- und B-Horizont). Es gehe darum, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu diesem Zweck eine unerwünschte Bodenverdichtung zu verhindern, die entsteht, wenn der Boden mit zu schweren Maschinen oder Fahrzeugen bearbeitet oder befahren wird. Das Auffüllen der Deponie betreffe hingegen den sog. Untergrund (C-Horizont). Hier müsse mit Dozer oder Trax gearbeitet werden, damit das Auffüllmaterial vom Abkipport lage- und schichtweise in den

Deponiekörper eingebracht und verdichtet sowie mit dem Untergrund verzahnt werden kann. Der auf diese Arbeiten beschränkte Einsatz des Dozers sei mit der Auflage sichergestellt, wonach die Rekultivierungsrichtlinien 2001 des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 24 Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB einzuhalten seien. Damit hat das AWA nachvollziehbar dargelegt, dass der Einsatz des Dozers keine Bodenschutzbestimmungen verletzt.

E. 10

Lärmimmissionen

E. 10.1

Die Beschwerdeführenden gehen von unzulässigen Lärmimmissionen aus dem Betrieb der Deponie und aufgrund des Lastwagenverkehrs aus. Sie erachten insbesondere die Lärmprognosen als unvollständig.

E. 10.2

Als neue ortsfeste Anlage muss die Deponie die Planungswerte gemäss Art. 25 Abs. 1 USG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. b der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) einhalten. Darüber hinaus müssen die Lärmemissionen im Rahmen der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. a LSV). Die Emissionsbegrenzungen müssen verschärft werden, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG; vgl. statt vieler BGE 146 II 17 E. 6.2 f.). Das USG regelt den Schutz vor schädlichen und lästigen Einwirkungen grundsätzlich abschliessend. Insbesondere dürfen die Kantone keine eigenen Immissionsgrenzwerte oder Planungswerte mehr erlassen oder anwenden (Art. 65 Abs. 2 USG). Kantonale und kommunale Regelungen bleiben anwendbar, soweit sie über den bundesrechtlich geregelten Immissionsschutz hinaus eine planerische oder gastgewerbepolizeiliche Komponente enthalten oder dem Schutz der Nachbarschaft vor Übelständen verschiedenster Art dienen. Kantonales Recht kann so dann – als Ausführungsrecht zum Bundesumweltrecht – zu dessen Konkretisierung herangezogen werden, soweit dieses den lokalen Behörden einen Beurteilungsspielraum gewährt (statt vieler BVR 2019 S. 51 E. 3.1 a.E., 2003 S. 423 E. 4a, je mit Hinweisen). Die Art. 24 BauG und Art. 91 Abs. 1 BauV, auf welche die Beschwerdeführenden verweisen, haben im vorliegenden Fall keine selbständige Bedeutung, geht es doch um die konkreten Lärmauswirkungen der Deponie. Die Lärmimmissionen sind deshalb allein nach Massgabe des Bundesumweltrechts zu beurteilen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 25

E. 10.3

Die Frage, ob Grund zur Annahme besteht, dass die Belastungsgrenzwerte überschritten werden (Art. 36 Abs. 1 LSV), verlangt eine vorweggenommene Würdigung der Lärmsituation. Ist sie zu bejahen, so ist die Behörde zur Durchführung eines Beweis- und Ermittlungsverfahrens nach den Art. 36 ff. LSV und den Anhängen 2-7 LSV verpflichtet, ohne dass ihr insoweit noch ein Ermessensspielraum zustünde. Dabei dürfen keine hohen

Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung der Planungswerte gestellt werden. Dies gilt jedenfalls im Kontext von Art. 25 Abs. 1 USG: Setzt die Erteilung der Baubewilligung eine positive Prognose hinsichtlich der Einhaltung der Planungswerte voraus, so sind weitere Ermittlungen in Form einer Lärmprognose (im Sinn von Art. 25 Abs. 2 Satz 1 und Art. 36 ff. LSV) schon dann geboten, wenn eine Überschreitung der Planungswerte möglich erscheint, d.h. beim aktuellen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann (BGE 137 II 30 E. 3.4 mit Hinweisen).

E. 10.4

Zum Betriebslärm ergibt sich Folgendes:

E. 10.4.1

Die Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Berner Wirtschaft (beco; heute: Amt für Wirtschaft des Kantons Bern), die neu zum Amt für Umwelt und Energie gehört, hat das Vorhaben mit Blick auf den Betriebslärm geprüft (Fachbericht Immissionsschutz vom 23.8.2013, act. 6C19 pag. 427 ff.; nachfolgend Fachbericht Immissionsschutz). Zudem hat die M._____ Sàrl am 31. August 2012 eine «Beurteilung der Lärmbelastung» abgegeben, die sich auch zum Betriebslärm äussert (Anhang 6.12 zum Erläuterungsbericht zur ÜO; nachfolgend: Bericht M._____). Die Beschwerdeführenden erachten diese Lärmprognosen als ungenügend, wobei sie in erster Linie den Bericht M._____ kritisieren und ein (weiteres) Lärmgutachten fordern. Die Manöver von Lastwagen innerhalb der Deponie seien nicht berücksichtigt worden und es seien keine Angaben zu den einzuhaltenden Planungswerten, zur Distanz zur Wohnzone, zu den Betriebsstunden und zum Schalleistungspegel der Maschinen vorhanden. Unberücksichtigt geblieben sei auch, dass gleichzeitig mehrere Baumaschinen zum Einsatz kommen sollen. Ausserdem fehlten verbindliche Schallschutzmassnahmen wie Angaben zu Höhe und Mächtigkeit der Erdwälle.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 26

E. 10.4.2

In der Wohnzone gilt grundsätzlich die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II (vgl. hinten E. 10.5.3), in der Landwirtschaftszone die ES III (Art. 43 Abs. 1 Bst. b und c LSV; Zonenplan Nr. 4 Gstaad i.V.m. Art. 9 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 5 GBR). Für den Betriebslärm gelten unbestrittenermassen die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm (Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Anhang 6 LSV). Am Tag (7-19 Uhr) gilt gemäss Anhang 6 Ziff. 2 LSV für die ES II der Planungswert von 55 dB(A), in der ES III von 60 dB(A). Es ist somit klar, welche Planungswerte einzuhalten sind. In ihrem Fachbericht hat die Fachstelle Immissionsschutz zum Industrie- und Gewerbelärm ausgeführt, das Material werde mit Lastwagen herangeführt und mit einer Baumaschine verteilt. Es werde mit zwölf Lastwagenbewegungen pro Tag gerechnet, bei 168 Betriebstagen pro Jahr. Als relevante Lärmphase auf der Deponie sei der Einsatz der Baumaschine zu bezeichnen. Eine unzulässige Lärmbelastung gegenüber Anliegerinnen und Anliegern sei nicht zu erwarten; unter Auflagen könne das Vorhaben bewilligt werden. Namentlich wird vorgeschlagen, dass die Gebäude mit Wohnnutzung bei Bedarf von der Baumaschine als Lärmquelle mit Erdwällen abzuschirmen sind. Deren Höhe habe eine Fachperson (z.B. Akustikbüro) festzulegen (Fachbericht Immissionsschutz Ziff. 5 und 6). Die entsprechenden Auflagen hat das AGR in seinen Gesamtentscheid aufgenommen (Ziff. 5.5 f.). Entgegen der Behauptung der

Beschwerdeführenden wird die Distanz zwischen dem Zentrum der Deponie und den ersten bewohnten Häusern von über 150 m im Bericht angesprochen. Zwar trifft zu, dass die genaue Anzahl Betriebsstunden und die Schallleistungspegel der Maschinen im Fachbericht Immissionsschutz nicht erwähnt werden. Die ÜV regeln aber die Betriebszeiten (Art. 24 ÜV: Montag-Freitag von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 19.00 Uhr), und gemäss Baugesuch für die Deponie soll nur an 80 Tagen pro Jahr von 7.00 bis 18.00 Uhr gearbeitet werden. Es ist auch bekannt, welche Maschinen zum Einsatz kommen sollen (Raupenbagger, Dozer; vgl. Formular 4.0 im blauen Mäppli in act. 6B); diese Grundlagen hat die Fachstelle Immissionsschutz berücksichtigt. Die Lage von Humus- und Unterbodendepots, die als Lärmschutzdämme dienen sollen, ist im Überbauungsplan eingezeichnet, namentlich am Rand des der Wohnzone zugewandten Teils der Deponie (vgl. auch Erläuterungsbericht zur ÜO Ziff. 4.4; Baugesuch Deponie, Formular 2 im blauen Mäppli in act. 6B). Gemäss Bodenschutzkonzept beträgt die maximale Höhe des Oberboden-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 27 depots 2,5 m, diejenige des Unterbodendepots 4 m (S. 8). Der vorgeschriebene Einbezug einer Fachperson stellt sodann sicher, dass die Erdwälle der jeweiligen Betriebsphase entsprechend so aufgebaut werden, dass sie ihre Lärmschutz-Funktion wirkungsvoll erfüllen. Damit ist die Beurteilung der Fachstelle Immissionsschutz auch dann einleuchtend, wenn die Baumaschine am der Wohnzone zugewandten Rand der Deponie zum Einsatz kommt (vgl. auch Gesamtentscheid des AGR Ziff. 4.1.7). Es schadet somit nicht, dass die Distanz zwischen Betriebsort und Wohnzone nicht genau bezeichnet ist; sie hängt ohnehin davon ab, in welchem Teil der Deponie gearbeitet wird. Ebenfalls nachvollziehbar ist, dass sich die Fachstelle Immissionsschutz an der stärksten Lärmquelle orientiert hat: Eine schwächere Quelle trägt bei der Zusammenrechnung von unterschiedlich lauten Schallquellen nur wenig zum Ergebnis bei (Robert Wolf, in Kommentar USG, 2000, Vorbemerkungen zu Art. 19-25 N. 7) und der (allfällige) übrige Lärm (kurze Lastwagenfahrten innerhalb der Deponie, Abladevorgang) tritt nur kurzzeitig auf, worauf die Beschwerdegegnerinnen 1 und die Gemeinde zu Recht hinweisen (vgl. auch VGE 22986 vom 13.2.2008, in URP 2008 S. 604 zusammengefasst publ. E. 4.3). Im Übrigen hat die Fachstelle Immissionsschutz den zu erwartenden Lärm in Kenntnis der Lastwagenfahrten zur Abladestelle beurteilt und geben die Beschwerdegegnerinnen 1 als Deponiebetreiberinnen an, dass keine Lastwagenfahrten in der Deponie vorgesehen seien (Beschwerdeantwort vom 20.9.2019 Rz. 22; zum Verkehrslärm vgl. E. 10.5 hiernach). Es ist somit kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auf den Fachbericht Immissionsschutz abgestellt werden dürfte. Ein (weiteres) Lärmgutachten ist folglich entbehrlich und der Beweisantrag der Beschwerdeführenden wird abgewiesen.

E. 10.5

Was den Strassenverkehrslärm anbelangt, ergibt sich Folgendes:

E. 10.5.1

Die Beschwerdeführenden bringen vor, der Bericht M. _____ orientiere sich nicht an konkreten Verkehrszahlen und gehe zu Unrecht davon aus, Art. 9 LSV über die Mehrbeanspruchung von Verkehrsanlagen sei eingehalten. Es treffe insbesondere nicht zu, dass die ermittelte Lärmbelastung «auf der sicheren Seite sei», denn die Lärmemissionen einer Lastwagenfahrt entsprächen denjenigen von 10-15 Personenwagen. Die

Immissionsgrenzwerte der ES II seien klar überschritten und es handle

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 28 sich um eine sanierungsbedürftige Verkehrsanlage im Sinn von Art. 13 LSV. Sodann sei der Mehrverkehr auch gemäss dem Bericht M. _____ bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) von 1000 wahrnehmbar.

E. 10.5.2

Für den Strassenverkehrslärm, den die Deponie als neue Anlage verursacht, ist – nebst den in E. 10.2 genannten Vorschriften – Art. 9 LSV zu beachten (VGE 22334 vom 18.7.2005 [bestätigt durch BGer 1A.242/2005 und 1P.576/2005 vom 4.4.2006] E. 4.1; vgl. zur Gesetzmässigkeit der Verordnungsbestimmung BGer 1C_668/2013 vom 21.3.2014 E. 3.3, 1C_116/2012 vom 23.8.2012 E. 7.3, 1C_10/2011 vom 28.9.2011, in URP 2012 S. 19 E. 4.1). Nach dieser Bestimmung darf der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden (Bst. a) oder durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden (Bst. b). Als wahrnehmbar gilt eine Erhöhung des Verkehrslärms um 1 dB(A), was im Normalfall einer Zunahme des DTV von rund 25 % entspricht (vgl. BGE 136 II 281 E. 2.3.2; BVR 2013 S. 343 E. 4.3; Robert Wolf, a.a.O., N. 9 a.E.).

E. 10.5.3

Gemäss Zonenplan Nr. 4 Gstaad befinden sich die Wohnzonen (W2 und W3a) im Bereich Badweidli entlang der Lauenenstrasse in einem lärm- vorbelasteten Immissionsgebiet gemäss Art. 43 Abs. 2 LSV. Es gilt hier deshalb nicht die ES II (Art. 9 Abs. 2 GBR), sondern die ES III (Art. 36 Abs. 2 GBR). Im Übrigen liegen entlang der Lauenenstrasse im Bereich Badweidli eine Wohn- und Gewerbezone WG, eine Gewerbezone G sowie die Landwirtschaftszone, wo die ES III bzw. IV gelten (Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 5 GBR). Gemäss Anhang 3 Ziff. 2 LSV beträgt der Planungswert für die ES III am Tag (6-22 Uhr) 60 dB(A), der Immissionsgrenzwert 65 dB(A).

E. 10.5.4

Nach dem Erläuterungsbericht zur ÜO wird die Deponie voraussichtlich ca. 24 Fahrten mit Lastwagen pro Werktag und zusätzlich einzelne Fahrten der Deponiemitarbeitenden mit Personenwagen verursachen (Ziff. 2.8). Der Bericht M. _____ befasst sich auch mit dem Strassenverkehrslärm und geht von 50 zusätzlichen Fahrten pro Tag und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 29 einem Lastwagenanteil von 80 % aus (Ziff. 2.1.2), was 40 Lastwagenfahrten pro Tag ergibt. Für die bestehende Verkehrsbelastung der Lauenenstrasse hat der Bericht M. _____ auf Zahlen aus dem Jahr 2012 abgestellt. Das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 29. August 2013 festgehalten, mit dem Bericht M. _____ werde der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen von Art. 9 LSV eingehalten würden (act. 6C6 pag. 209 S. 2).

E. 10.5.5

Gemäss den ergänzenden Auskünften des TBA vom 6. Juli 2020 (act. 16) wurde bei der letzten Messung im Jahr 2014 auf der Lauenenstrasse ein DTV von 2'136 Fahrzeugen gezählt, mit einem Anteil lärmiger Fahrzeuge von 7,2 % am Tag und 3,1 % in der Nacht. Die während einer Woche durchgeführte Messung und die sich daraus ergebende

Ermittlung des DTV seien gerade in Gebieten mit hohem touristischen Verkehrsaufkommen wie in Gstaad mit einigen Unsicherheiten behaftet; es sei aber aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen unterdessen leicht gestiegen sei, sodass der DTV heute sicher zwischen 2001 und 3000 liege (Antwort 1). Im Jahr 2008 sei für die Gemeinde Saanen ein Lärmsanierungsprojekt ausgearbeitet und dabei auch die Lauenenstrasse auf einen Prognosehorizont 2028 untersucht worden. Im Bereich Badweidli seien die Immissionsgrenzwerte bei keiner Liegenschaft überschritten worden. In der Ortschaft Gstaad seien die Immissionsgrenzwerte hingegen bereits im Ausgangszustand bei fünf Liegenschaften überschritten worden und im Prognosehorizont 2028 gar bei sechs Liegenschaften. Dafür seien im Rahmen des Sanierungsprojekts Erleichterungen gewährt worden (Antwort 2). Auch aktuell seien im Bereich Badweidli keine Immissionsgrenzwertüberschreitungen zu verzeichnen. An der lärmexponiertesten Liegenschaft ... müsste bei gleichbleibender Verkehrsverteilung der DTV ca. 2'700 Fahrzeuge betragen, damit die Immissionsgrenzwerte überschritten würden. Bei dieser Verkehrsmenge wäre die durch den Zusatzverkehr der Deponie verursachte Mehrbelastung kleiner als 1 dB(A) und damit nicht wahrnehmbar (Antwort 3). Der DTV von 2'136 Fahrzeugen aus dem Jahr 2014 müsste somit um 564 Fahrzeuge zugenommen haben, damit die Immissionsgrenzwerte überschritten wären. Davon ist gestützt auf den Bericht des TBA nicht auszugehen, der nur eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 30 leichte Zunahme des Verkehrsaufkommens als wahrscheinlich erachtet. Es ist folglich plausibel, dass die Immissionsgrenzwerte aktuell bei keiner Liegenschaft im Bereich Badweidli überschritten sind und auch mit dem Mehrverkehr aus der Deponie nicht überschritten werden, zumal das TBA den Lastwagenanteil berücksichtigt hat (Tabelle in Beilage 6 zum Bericht des TBA [act. 16B], Verkehrsdaten mit Deponie, aktuellste Zählung, Spalte «Anteil LW»). Selbst wenn aber aktuell die Immissionsgrenzwerte überschritten würden (DTV von 2'700 Fahrzeugen), wäre den Angaben des TBA zufolge die von der Deponie verursachte Zunahme der Lärmbelastung nicht wahrnehmbar. Die Angaben des TBA im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht stimmen also mit dem Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens überein (E. 10.5.4 hiervor), wonach Art. 9 LSV eingehalten ist. Die allgemeine Kritik der Beschwerdeführenden vermag keine Zweifel daran zu erwecken und erweist sich als unbegründet. Auch zum Strassenverkehrslärm ist kein (weiteres) Gutachten nötig; der Beweisantrag, ein solches einzuholen, wird abgewiesen.

E. 11

Staubimmissionen

E. 11.1

Die Beschwerdeführenden erachten die Auflagen der Fachstelle Immissionsschutz zur Verhinderung von Staubimmissionen als ungenügend.

E. 11.2

Gemäss Art. 11 USG sind auch Luftverunreinigungen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Emissionsbegrenzungen; Abs. 1) und unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 2). Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen un-

Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Abs. 3; ferner Art. 4 und 5 der Luftreinhalte-Verordnung vom

E. 11.3

Die Fachstelle Immissionsschutz hat sich in ihrem Fachbericht auch zur Luftreinhaltung geäußert. Es seien die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV einzuhalten (S. 2 Luftreinhaltung – stationäre Anlagen; vgl. E. 11.2 hiervor). Ferner wurden Auflagen für die mechanischen Arbeitsprozesse angeordnet (Ziff. 4 S. 4; Gesamtentscheid AGR Auflagen Ziff. 5.4). So sind Abbau-/Rückbauobjekte möglichst grossstückig mit geeigneter Staubbinding (z.B. Benetzung) zu zerlegen, ist Staub durch Feuchthalten des Materials (z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung) zu binden und sind die Ausfahrten aus dem Baustellenbereich ins öffentliche Strassennetz mit wirkungsvollen Schmutzschleusen (z.B. Radwaschanlage) zu versehen. Die Beschwerdeführenden machen geltend, diese Auflagen gälten nicht für die Abladevorgänge und den Transport durch die Wohnzone. Das trifft nicht zu: Die Auflage zur Staubbinding gilt generell, also auch beim Abladen des Deponiematerials. Es erfolgt kein Transport durch die Wohnzone (vgl. hinten E. 12.3). Zudem bewirken die Schmutzschleusen, dass die Räder der Fahrzeuge bei der Rückfahrt sauber sind und folglich keinen Staub abge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 32 ben. Bei der Hinfahrt zur Deponie ergibt sich direkt aus Anhang 1 Ziff. 43 Abs. 3 LRV, dass mit geeigneten Transporteinrichtungen Staubemissionen verhindert werden müssen. Die Gemeinde führt sodann zu Recht aus, dass sich die Abladestelle in beträchtlicher Entfernung von der Wohnzone befindet und die Erdwälle auch vor allfälligen Staubimmissionen schützen (Beschwerdeantwort Rz. 41). Es besteht kein Anlass, die Beurteilung der Fachstelle Immissionsschutz gestützt auf die pauschalen Vorbringen der Beschwerdeführenden in Frage zu stellen. Der Beweisantrag, wonach ein Gutachten zu den Staubemissionen einzuholen sei, wird abgewiesen. 12.

Strassenerschliessung 12.1 Den Beschwerdeführenden zufolge steht sodann die Erschliessung im Widerspruch zum Richtplan. Es bestünden keine sachlichen Gründe, um vom Richtplan abzuweichen. 12.2 Bauvorhaben dürfen nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Baugrundstück spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus oder der Anlage genügend erschlossen sein wird (Art. 22 Abs. 2 Bst. b RPG; Art. 7 Abs. 1 BauG). Gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. a BauG setzt eine genügende Erschliessung namentlich voraus, dass die Zufahrtsstrasse hinreichend nahe an Bauten und Anlagen heranführt und diese für Feuerwehr und Sanität gut erreichbar sind. Nach Art. 7 Abs. 3 BauG müssen die Erschliessungsanlagen zudem den Beanspruchungen gewachsen sein, die sich aus der Nutzung des Baugrundstücks und der weiteren Grundstücke ergeben können, denen sie nach der Planung zu dienen bestimmt sind (vgl. zudem Art. 8 BauG i.V.m. Art. 3 ff. BauV). 12.3 Im Objektblatt Trom Badweidli des alten regionalen Abbau- und Deponierichtplans (Anhang 6.4 zum Erläuterungsbericht zur ÜO) ist die Erschliessung der Deponie über die Lauenenstrasse bis zur Abzweigung Tromweg und von dort weiter in Richtung Bissen vorgesehen. Der aktuelle TRP ADT bezweckt die Sicherstellung des Auffüllbetriebs «im bisherigen Rahmen» und thematisiert die Erschliessung nicht (Koordinationsblatt Nr. 101.3). In der ÜO ist vorgesehen, dass die Erschliessung zunächst wie

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 33 im alten regionalen Abbau- und Deponierichtplan vorgesehen von Gstaad Richtung

Lauenen führt. Sie zweigt aber früher von der Lauenenstrasse ab und folgt der bestehenden Zufahrt zu den Liegenschaften Lauenenstrasse ... und Diese Stichstrasse soll auf einer Länge von 189 m begradigt und verstärkt sowie mit Ausweichstellen versehen werden; im Einmündungsbereich der Lauenenstrasse beträgt die Fahrbahnbreite 6 m. Im Anschluss an die bestehende Strasse ist eine provisorische 82 m lange und 3 m breite Baupiste mit einem Wende- und Installationsplatz vorgesehen. Die maximale Steigung beträgt wie bisher 17 % (vgl. Art. 19 ff. ÜV und Überbauungsplan; Baugesuchsplan 1:2'000 und Baugesuch Formular 1.0, beides im gelben Mäppli in act. 6B; Erläuterungsbericht zur ÜO S. 5 f. Ziff. 2.4).

12.4 Richtpläne sind für die Behörden grundsätzlich verbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG; Art. 57 Abs. 1 BauG). Abweichungen vom Richtplan durch die nachgeordneten Planungsorgane sind praxisgemäss zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sowie von untergeordneter Bedeutung sind und wenn es nach den Umständen unzumutbar erscheint, vorher den Richtplan förmlich zu ändern (BGE 119 Ia 362 E. 4a S. 368; BVR 2011 S. 259 E. 5.4, 2002 S. 49 E. 3e; vgl. auch BGE 139 II 499 E. 4.2 betreffend Sachplan). Dasselbe gilt für Richtpläne der Gemeinden und der Planungsregionen (vgl. Art. 115 Abs. 1 BauV; VGE 21783 vom 31.3.2004 E. 8, 21784 vom 31.3.2004 E. 6). Diese Rechtsprechung ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung zu sehen, wonach Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG; Pierre Tschannen, in Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, 2019, Art. 9 N. 29 f.; BVR 2011 S. 259 E. 5.5; zum Ganzen auch Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 57 N. 5 ff.).

12.5 Die Gemeinde und die Beschwerdegegnerinnen 1 führen mehrere überzeugende Gründe für die vom Richtplan abweichende Erschliessung an: Bis zur in der ÜO vorgesehenen Abzweigung von der Lauenenstrasse zur Deponie unterscheiden sich die beiden Erschliessungsvarianten nicht. Die neu vorgesehene Zufahrt direkt ab der Kantonsstrasse über die bestehende Stichstrasse ist aber deutlich kürzer und es werden weniger

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 34 (Wohn-)Gebäude dem zusätzlichen Strassenverkehrslärm ausgesetzt, da der Umweg über den Tromweg wegfällt. Die Behauptung der Beschwerdeführenden, die Erschliessung tangiere ein deutlich grösseres Siedlungsgebiet und die Anfahrten führten nun mitten durch die Wohnzone Badweidli, trifft nicht zu; die Situation für die Bauzonen entlang der Lauenenstrasse ist vielmehr unverändert. Hingegen fällt die Zufahrt über den Tromweg weg, der für Schwerverkehr zu schmal ist und ausgebaut oder mit einem Einbahnregime versehen werden müsste, was hinsichtlich Landverbrauch bzw. Immissionen für zusätzliche Wohnhäuser (Bissen) die schlechtere Lösung wäre. Dazu kommt, dass der Tromweg als Schulweg dient und über kein Trottoir verfügt. Die vorgesehene Erschliessung entspricht somit dem Sachplan ADT besser, wonach die Erschliessung von Abbau- und Ablagerungsstellen an das übergeordnete Verkehrsnetz so zu gestalten ist, dass die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung minimal sind (Grundsatz 10 für die Planung S. 18). Soweit die Gemeinde darauf hinweist, dass der Tromweg zudem ein offizieller Wanderweg sei, ist dieser hingegen nach einer Routenumlegung aufgehoben worden (Sachplan Wanderroutennetz, genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. 1212 vom 22.8.2012, angepasst am 6.2.2019 [einsehbar unter: <www.bve.be.ch>, Rubriken «Mobilität & Verkehr/Langsamverkehr/ Fussverkehr, Wandern»], Blatt 28 Saanen und Legende S. 34). Sodann würde auch die Erschliessung über den Tromweg Land verbrauchen, da er ausgebaut werden müsste. Eine geschützte Landschaft ist nicht betroffen

(vorne E. 7.2-7.4). Ferner hat die Fachstelle Immissionsschutz unzulässige Lärmimmissionen aus dem Betrieb der Deponie ausgeschlossen (vorne E. 10.4), dies in Kenntnis der Erschliessung über die Stichstrasse. Dass die Deponie möglicherweise «von unten her» befüllt wird, spricht somit nicht gegen die vorgesehene Erschliessung. Diese weist nach dem Gesagten gewichtige Vorteile gegenüber derjenigen gemäss Richtplan auf und stellt folglich eine gesamthaft bessere Lösung dar. Die Abweichung vom Richtplan ist sachlich gerechtfertigt. Die Vorinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt nicht unrichtig oder unvollständig festgestellt, um zu diesem Schluss zu gelangen. 12.6 Besteht ein Richtplanvorbehalt (vgl. für Richtpläne der Kantone Art. 8 Abs. 2 RPG), muss die Planungspflicht auf Stufe Richtplan erfüllt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 35 sein, bevor der Nutzungsplan erlassen werden darf (Pierre Tschannen, a.a.O., Art. 2 N. 47). Für Deponien besteht ein spezialgesetzlicher Richtplanvorbehalt: Gemäss Art. 5 Abs. 2 VVEA weisen die Kantone die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung von Nutzungszonen. Der Richtplanvorbehalt bezieht sich auf die Festlegung des Deponiestandorts (vgl. BGE 126 II 26 E. 4c). Hier steht eine teilweise vom Richtplan abweichende Erschliessung zur Diskussion, nicht der Standort der Deponie an sich. Es handelt sich folglich um eine Abweichung von untergeordneter Bedeutung. Der Bedarf an Deponievolumen ist ausgewiesen (vorne E. 6). Ein Aufschub der Nutzungsplanung bis zu einer Änderung des alten regionalen Abbau- und Deponierichtplans ist deshalb unzumutbar. 13. Entwässerung 13.1 Die Beschwerdeführenden beanstanden weiter, die Meteorwasserableitung sei rechtlich nicht sichergestellt. Die bestehenden Sauberwasserleitungen, die zur Ableitung des Meteorwassers vorgesehen seien, stünden im Privateigentum und die nötigen Rechte zum Abführen des Wassers würden verweigert. Die Leitungen seien zudem zu klein dimensioniert, um das Wasser einer Deponie abzuführen. 13.2 Nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen (sog. Versickerungsgebot; vgl. Art. 17 Abs. 1 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 [KGV; BSG 821.1]). Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 GSchG; vgl. auch Art. 17 Abs. 2 KGV). 13.3 In der heutigen Muldensohle verläuft eine Sickerleitung bzw. ein Drainagerohr mit einem Durchmesser von ca. 10 cm zur Ableitung des sich bei Niederschlägen in der Mulde sammelnden Oberflächenwassers und von allfälligem Hangwasser (Fachbericht Geologie Ziff. 3.2). Die Leitung ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 36 an die bestehende, im Privateigentum stehende Sauberwasserleitung angeschlossen, die zunächst über die Grundstücke Saanen Gbbl. Nrn. 7_____ und 5_____ und anschliessend über die Badweidlistrasse und weitere Parzellen in den Louibach führt (Plan Nr. 2011 0283.21 Ableitung Drainagewasser Detail Badweidli, im blauen Mäppli in act. 6B; Beschwerdeantwort der Gemeinde Rz. 54; Gewässerschutzbewilligung vom 18.7.2014 [act. 6C19 pag. 439] Ziff. 2.1.4). Dem Erläuterungsbericht zur ÜO zufolge wird das Abflussregime des Oberflächenwassers nicht geändert. Regenwasser werde auch in Zukunft grösstenteils vor Ort versickern, überschüssiges Oberflächenwasser könne frei Richtung Badweidli abfliessen/versickern.

Neu wird in der heutigen Grabensohle eine spülbare Sickerleitung verlegt (Basisdrainage), an welche beim Abhumusieren auch allfälliges Hangwasser angeschlossen wird. Weiter ist vorgesehen, in der neuen Grabensohle eine Sickerleitung zu verlegen (Oberflächendrainage). Diese dient dem zeitgerechten, schadlosen Abführen von überschüssigem Niederschlagswasser bzw. der Vermeidung von Staunässe bei Starkregen oder Schneeschmelze. Das Abwasser wird anschliessend (wie bisher) über die bestehenden Kontrollschächte und Sauberwasserleitungen in den Louibach abgeleitet. Alle Sickerleitungen und Kontrollschächte werden mit Humus überdeckt (Gewährleistung der Humuspassage). Diese Abdeckung erschwert den Unterhalt, weil die Schächte zum Spülen jeweils ausgegraben werden müssen. Damit die Drainage auch bei längeren Unterhaltsintervallen funktionstüchtig bleibt, beträgt der Sickerleitungsdurchmesser 20 cm (Erläuterungsbericht zur ÜO, Ziff. 2.6 und 2.2 a.E.; Überbauungsplan). 13.4 Die Gemeinde hat in der Gewässerschutzbewilligung vom 18. Juli 2014 (act. 6C19 pag. 439) vor Baubeginn einen schriftlichen Nachweis gefordert, dass die bestehende Drainageleitung (Betonrohr [BR] Ø 150) sowie die Regenwasserkanalisation in der Badweidlistrasse (Ø 200) eine ausreichende Kapazität aufweisen, das anfallende Wasser aufzunehmen (Ziff. 2.1.3.1; vgl. auch Ziff. 2.3.2). Die neuen Basis- und Oberflächendrainagen seien gemäss Überbauungsplan nordwestlich der Deponie an die bestehende Drainageleitung (BR Ø 150) anzuschliessen (Ziff. 2.3.1). Dem Erläuterungsbericht zur ÜO ist dazu zu entnehmen, dass für die Bestimmung des maximalen Wasseranfalls einzelner, mit Humus überdeckter

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 37 Sickerleitungen keine anerkannten Berechnungsmethoden existieren. Es werde aber weniger Wasser als heute anfallen, weil zwar die Einzugsfläche gleichbleibe, aber sämtliche Sickereinrichtungen mit Humus abgedeckt würden, während die Kontrollschächte heute offen seien, das geringere Gefälle in der oberen Deponiehälfte von neu 2 % (bisher 6-23 %) eine markante Abflussverzögerung bewirke und die vom Bodenschutzkonzept vorgeschriebene Erhöhung der Bodenmächtigkeit von ca. 55 cm auf neu durchgehend mindestens 70 cm ein grösseres Bodenspeichervolumen ergebe. Folglich genügen die vorhandenen und funktionierenden Ableitungen weiterhin (Ziff. 2.6 S. 8; zum Ganzen auch Fachbericht Geologie Ziff. 3.2, 5.1, 5.3 und 6.3 sowie Beschwerdeantworten der Beschwerdeführerinnen 1 Rz. 31 ff. und der Gemeinde Rz. 53 ff.). Das TBA hat in seinem Amtsbericht vom 8. April 2014 denn auch ausgeführt, dass das Ableiten von Drainagewasser über die bestehende Sauberwasserleitung in den Louibach wasserbaupolizeilich nicht relevant sei, weil an der bestehenden Sauberwasserleitung nichts verändert werde (act. 6C19 pag. 435 Ziff. 2.1). Soweit es vorher genauere Angaben verlangt hatte (E-Mail vom 23.8.2013, act. 6C6 pag. 209 [Anhang zum Vorprüfungsbericht vom 29.8.2013]), war diese Forderung entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerinnen erfüllt. Es ist somit nachvollziehbar dargelegt, dass kein zusätzliches Sauberwasser die bestehende Kanalisation belastet (zur Betriebsphase vgl. Erläuterungsbericht zur ÜO Ziff. 2.6 S. 8 und Anhang 6.18). Die Versickerung wird vielmehr verbessert und die Anlagen zur Fassung und Ableitung von überschüssigem Meteorwasser und allfälligem Hangwasser der neuen Terraingestaltung angepasst. Bei dieser Ausgangslage steht kein Neuanschluss an die privaten Sauberwasserleitungen zur Diskussion, der gemäss Art. 4 BauV rechtlich sicherzustellen wäre (vgl. allgemein zur Sicherstellungspflicht Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 7/8 N. 12). 13.5 Schliesslich ergibt sich aus den Akten, dass auch in der Betriebsphase keine übermässigen Wassermengen eingeleitet werden: Das Regenwasser, das auf die Deponieflächen trifft, wird durch die

Ober- und Unterbodendämme zurückgehalten und fliesst gedrosselt auf das weiter unten liegende Wiesland, wo es via Oberbodenpassage versickern kann (Erläuterungsbericht zur ÜO Ziff. 2.6 S. 8). Wie die Gemeinde zutreffend ausführt, beträgt die maximale Aufstauhöhe gemäss Anhang 6.18 zum Erläuterungs-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 38 Erläuterungsbericht zur ÜO lediglich einen Meter (vgl. Beschwerdeantwort der Gemeinde Rz. 61). Es entsteht kein 2,5 m tiefer Teich, wie die Beschwerdeführenden geltend machen. Sie bringen somit keine Argumente vor, welche die Entwässerung als problematisch erscheinen lassen. 14. Interessenabwägung, Ergebnis 14.1 Die Beschwerdeführenden bringen schliesslich vor, eine umfassende Interessenabwägung sei unterblieben. Das AGR habe sich darauf beschränkt, die für die Deponie sprechenden Interessen zu nennen. Die Vorinstanz habe sich deshalb nicht damit begnügen dürfen, auf den Gesamtentscheid des AGR zu verweisen. Gegen das Vorhaben spreche die erhebliche und dauernde Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Verstoß gegen das Ablagerungsverbot gemäss GBR und die Lage im Gewässerschutzbereich Au. Weiter sei in der angrenzenden Wohnzone mit erheblichem Betriebs- und Strassenverkehrslärm sowie mit Staubimmissionen zu rechnen. Auch die Erschliessung spreche gegen die Deponie und die Anwohnerinnen und Anwohner seien in ihrem Vertrauen in die Planbeständigkeit zu schützen. Das Vorhaben sei zudem unverhältnismässig, da das Deponievolumen gering sei. Demgegenüber sei die Beeinträchtigung der Natur und der Umwelt erheblich, der notwendige Kontrollaufwand übermässig und der durch die richtplanwidrige Erschliessung verursachte Füllvorgang aus ökologischer Sicht nicht nachvollziehbar. 14.2 Der Bedarf an Deponievolumen ist ausgewiesen (vorne E. 6). Es besteht ein grosses, im TRP ADT ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Deponie. Der Standort wurde im Richtplanverfahren nach einer Interessenabwägung festgelegt (Objektblatt Trom Badweidli, Anhang 6.4 zum Erläuterungsbericht zur ÜO). Das öffentliche Interesse wird nicht durch die Grösse der Deponie relativiert: Sie überschreitet die Mindestgrösse gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a VVEA von 50'000 m³ für eine Deponie Typ-A um 21'500 m³ (vorne E. 2.1). Das Deponievorhaben mit der (vom Richtplan abweichenden) Erschliessung verletzt weder die von den Beschwerdeführenden genannten Normen des Landschafts- und Umweltschutzes (vorne E. 7-13) noch den Grundsatz der Planbeständigkeit (vorne E. 4). Die ÜO

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 39 trägt den berührten öffentlichen und privaten Interessen soweit nötig Rechnung, indem Massnahmen getroffen werden, welche die Auswirkungen auf die Landschaft und die Umwelt sowie die Anwohnerschaft möglichst gering halten. Ferner sind die Beschwerdegegnerinnen 1 als Deponiebetreiberinnen verantwortlich, dass kein falsches Material eingebaut wird (Art. 25 UV). Der entsprechende Kontrollaufwand spricht nicht gegen das Vorhaben, fällt er doch bei jeder Deponie an. Festlegungen zur Kontrolle sind im Übrigen Gegenstand der Betriebsbewilligung, die hier nicht Thema ist (vorne E. 8.3). 14.3 Die Vorinstanz hat sich mit den Einwänden der Beschwerdeführenden (wenn auch knapp) befasst und ist zu Recht zum Schluss gekommen, dass diese unbegründet sind. Es ist nicht zu beanstanden, dass sie das Interesse an der Deponie im Ergebnis höher gewichtet hat als die von den Beschwerdeführenden angeführten entgegenstehenden Interessen. Die Vorinstanz hat weder den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt, noch den Sachverhalt unvollständig festgestellt, auch nicht dadurch, dass sie die

von den Beschwerdeführenden beantragten Gutachten zu Lärm- und Staubimmissionen nicht eingeholt hat (vorne E. 3). Der angefochtene Entscheid hält der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vorne E. 1.1). 15. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden unter Solidarhaft die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 VRPG). Zudem haben sie den Beschwerdegegnerinnen 1 die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerdegegnerinnen 1 sind mehrwertsteuerpflichtig und können deshalb die von ihrer Rechtsvertreterin und ihrem Rechtsvertreter auf sie überwälzte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen; es fällt also kein Aufwand für Mehrwertsteuer an, der bei der Bestimmung des Parteikostensatzes zu berücksichtigen wäre (BVR 2014 S. 484 E. 6; Ruth Herzog,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 40 a.a.O., Art. 104 N. 10). Die Gemeinde hat keinen Anspruch auf Parteikostensatz (Art. 104 Abs. 4 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 5'000.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt. 3. Die Beschwerdeführenden haben den Beschwerdegegnerinnen 1 für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 7'527.-- (inkl. Auslagen), zu ersetzen. 4. Zu eröffnen: - Beschwerdeführende - Beschwerdegegnerinnen 1 - Beschwerdegegnerin 2 - Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern - Bundesamt für Umwelt - Bundesamt für Raumentwicklung und mitzuteilen: - Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I - Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern Der Abteilungspräsident: Die Gerichtsschreiberin:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 41 Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 16

Dezember 1985 [LRV; SR 814.318.142.1] und allgemein auch vorne E. 10.2). Nach Art. 3 Abs. 1 LRV müssen neue stationäre Anlagen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten. Anhang 1 Ziff. 43 LRV sieht vor, dass

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2021, Nr. 100.2019.268U, Seite 31 bei der Lagerung und beim Umschlag staubender Güter im Freien Massnahmen zur Verhinderung von erheblichen Staubemissionen getroffen werden (Abs. 2) und beim Transport staubender Güter Transporteinrichtungen verwendet werden müssen, welche die Entstehung erheblicher Staubemissionen verhindern (Abs. 3). Ferner müssen Fahrwege staubfrei gehalten werden, wenn durch den Werkverkehr erhebliche Staubemissionen entstehen können (Abs. 4; vgl. auch die Mitteilungen des BUWAL zur LRV Nr. 14: Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen; einsehbar unter: <www.bafu.admin.ch>, Rubriken «Themen/Luft/Publicationen und Studien»; VGE 2018/243 vom 27.1.2020 E. 8.2). Auch mit Blick auf die von den Beschwerdeführenden beanstandeten möglichen Staubimmissionen haben die Art. 24 BauG und Art. 91 BauV keine selbständige Bedeutung

(vorne E. 10.2). Dasselbe gilt für Art. 31 BauV (GS 1985 S. 115), der am 8. Februar 2017 aufgehoben wurde (BAG 17-006; vgl. Vortrag der JGK zur Änderung der Bauverordnung vom 8.2.2017, S. 19, einsehbar unter: <www.bve.be.ch>, Rubriken «Rechtsamt/Vorträge»; ferner BVR 2007 S. 321 [VGE 22419 vom 10.7.2006] E. 5.3 und nicht publ. E. 9.3 f.; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 4. Aufl. 2013, Art. 24 N. 36 S. 342 letzter Abschnitt).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.